

Stellungnahme zur Formulierungshilfe zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite

Folgende Aspekte sind aus Sicht der GMDS zu beachten

- Wenn auch veterinärmedizinische Labore Diagnostik zum Nachweis von Erregern für bedrohliche übertragbare Krankheiten durchführen dürfen, ist eine Qualitätssicherung erforderlich, um vergleichbare Ergebnisse zu humanmedizinischen Labors sicherzustellen. Dies sollte Teilnahme an Ringversuchen einschließen.
- Die vorgesehene Immunstatusdokumentation wirft Fragen auf:
 - Auf was bezieht sich der Nachweis einer entsprechenden Immunität?
 - Was soll mit diesem Nachweis bezweckt werden?
 - In wie weit ist eine solche Dokumentation sinnvoll, solange noch unklar ist, wie lange eine Immunität anhält?
- Im Abschnitt Lösung heißt es "Testungen in Bezug zu COVID-19 sollen symptomunabhängig Bestandteil des Leistungskatalogs der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) werden". Hier sollte klargestellt werden, ob PCR, Antikörpertest oder beides gemeint ist.
- Wenn Tests generell gemeldet werden sollen und diese Meldungen dazu dienen sollen, eine genauere Einschätzung der Epidemie zu erhalten, sollten sie zusätzliche kategorisierte Angaben zur Testindikation (z. B. Kontakt zu Infizierten sicher / möglich, Symptome...) sowie der Art des Abstrichs bzw. der Bioprobe (Selbstabstrich, professionell Rachen, professionell Nasopharyngeal, Stuhl, BAL, ...) enthalten, da damit unterschiedliche Sensitivität verbunden sein kann.
- Im Abschnitt Lösung heißt es ferner " ...werden Vorkehrungen für die Versorgung der Versicherten mit saisonalem Grippeimpfstoff für die Grippesaison 2020/2021 getroffen". Hier sollte klargestellt werden, dass sich die Empfehlungen für die Zielgruppe der Influenza-Impfung dann auch ändern müssen.
- Zu § 9 und § 10:
 - Werden die Angaben zu Infektionsketten schon bei der Testung verlangt?
 - Die GMDS unterstützt sehr die Bestrebungen, die für bestimmte Zwecke zum Infektionsschutz tatsächlich erforderlichen und von den Bürgerinnen und Bürgern zur Verfügung gestellten Daten konsequenter zu nutzen. In der vorgeschlagenen Formulierung von § 9 Absatz 1, Nummer 1, Buchstabe k, die eine namentliche Meldung des „wahrscheinlicher Infektionsweg, einschließlich Umfeld, in dem die Exposition wahrscheinlich stattgefunden hat und wahrscheinliches Infektionsrisiko“ fordert, ist nicht hinreichend klar, ob auch ohne weitere parlamentarische Zustimmung zwangsweise umfassende Bewegungsprofile der Bürgerinnen und Bürger erfasst werden und so das Grundrecht der

informationellen Selbstbestimmung an einer besonders sensiblen Stelle ausgehebelt werden kann. Daher empfehlen wir den Fraktionen des deutschen Bundestages an dieser Stelle für eine klarstellende Formulierung zu sorgen.

- Ob es realistisch ist, dass Genesungen in ausreichendem Umfang gemeldet werden können und tatsächlich gemeldet werden, um „den Verlauf der COVID-19 Pandemie in der Bundesrepublik besser einzuschätzen“, erscheint zumindest fraglich. Solange es keine detaillierten Daten aus klinischen Registern oder aus Therapiestudien gibt, erlauben diese Daten zumindest eine summarische Beurteilung der getroffenen Maßnahmen und Therapien.
Eine Beurteilung von Therapien ist besser in klinischen Studie sowie über klinische Register, die individuelle Therapiedaten enthalten, möglich und sollte zusätzlich angestrebt werden. Der tatsächliche Nutzen der namentlichen Genesungsmeldung sollte genauer erläutert werden.
- Während Pflegebedarf in diesem Entwurf berücksichtigt ist, sind Kinder und Jugendliche, die Risikogruppen angehören, nicht berücksichtigt. Dies wäre noch zusätzlich zu bedenken.

22. April 2020

Über die GMDS e.V.

Die Deutsche Gesellschaft für Medizinische Informatik, Biometrie und Epidemiologie e.V. ist mit derzeit ca. 2.000 Mitgliedern die einzige wissenschaftliche Fachgesellschaft in Deutschland, Österreich und der Schweiz, die die fünf Disziplinen Medizinische Informatik, Medizinische Biometrie, Epidemiologie, Medizinische Dokumentation und Medizinische Bioinformatik und Systembiologie gemeinsam vertritt. Sie kooperiert mit einer Reihe benachbarter Fachgesellschaften und Verbänden. Zudem entwickelt sie die Fachgebiete weiter durch sachverständige Repräsentation u. a. bei der Planung von Förderungsmaßnahmen der Öffentlichen Hand, bei Fragen der Standardisierung und Normung, bei der Errichtung von Lehrinstitutionen, bei Ausbildungs-, Weiter- und Fortbildungsfragen und bei gesetzgebenden Maßnahmen.

Deutsche Gesellschaft für Medizinische Informatik,
Biometrie und Epidemiologie (GMDS) e.V.
Industriestraße 154
D-50996 Köln
www.gmds.de